jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2016/12/13 I410 2138046-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.2016

Entscheidungsdatum

13.12.2016

Norm

AsylG 2005 §3
BFA-VG §16 Abs1
B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 16 heute
2. BFA-VG § 16 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 16 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 16 gültig von 17.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2017
5. BFA-VG § 16 gültig von 21.05.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. BFA-VG § 16 gültig von 01.04.2016 bis 20.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2016
7. BFA-VG § 16 gültig von 20.07.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 16 gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I410 2138046-1/6E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Eva LECHNER, LLM als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. am XXXX, StA. Marokko, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl "vom 21.03.2016" [richtig: 07.09.2016], Zl. 1099808602 - 152024448/BMI-BFA_SZB_RD_Ast_Team4, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Eva LECHNER, LLM als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. am römisch 40 , StA. Marokko, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl "vom 21.03.2016" [richtig: 07.09.2016], Zl. 1099808602 - 152024448/BMI-BFA_SZB_RD_Ast_Team4, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 16 Abs. 1 BFA-VG als verspätet zurückgewiesen.Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer stellte am 17.12.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Nach seiner Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 18.12.2015 wurde er von der belangten Behörde wiederholt, nämlich am 05.04.2016 und zuletzt am 15.07.2016, zu seinen Fluchtgründen einvernommen und auch nachweislich darüber belehrt, dass er der Behörde jede Änderung der Wohnadresse unverzüglich mitzuteilen habe.

Am 23.07.2016 wurde der Beschwerdeführer aus der Grundversorgung des Landes Salzburg wegen unbekannten Aufenthalts entlassen. Mit 05.08.2016 wurde in der Folge sein bis dahin bestehender Hauptwohnsitz in XXXX, abgemeldet.Am 23.07.2016 wurde der Beschwerdeführer aus der Grundversorgung des Landes Salzburg wegen unbekannten Aufenthalts entlassen. Mit 05.08.2016 wurde in der Folge sein bis dahin bestehender Hauptwohnsitz in römisch 40 , abgemeldet.

Mit Bescheid vom 07.09.2016, Zahl 1099808602 - 152024448/BMI-BFA_SZB_RD_Ast_Team4, wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß "§ 3 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005, BGBl. I Nr.100/2005 (AsylG) idgF" (Spruchpunkt I) sowie hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß "§ 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 Ziffer 13 AsylG" in Bezug auf den Herkunftsstaat Marokko (Spruchpunkt II) als unbegründet ab; zugleich wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß "§ 57 AsylG" nicht erteilt. Gemäß "§ 10 Absatz 1 Ziffer 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 (BFA-VG) idgF" wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß "§ 52 Absatz 2 Ziffer 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idgF" erlassen. Weiters wurde gemäß "§ 52 Absatz 9 FPG" festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß "§ 46 FPG nach Marokko" zulässig ist (Spruchpunkt III). Schließlich wurde einer Beschwerde "gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer 1 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. Nr. 87/2012, (BFA-VG) idgF", die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV).Mit Bescheid vom 07.09.2016, Zahl 1099808602 - 152024448/BMI-BFA_SZB_RD_Ast_Team4, wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß "§ 3 Absatz 1 in

Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr.100 aus 2005, (AsylG) idgF" (Spruchpunkt römisch eins) sowie hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß "§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 1 Ziffer 13 AsylG" in Bezug auf den Herkunftsstaat Marokko (Spruchpunkt römisch zwei) als unbegründet ab; zugleich wurde dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß "§ 57 AsylG" nicht erteilt. Gemäß "§ 10 Absatz 1 Ziffer 3 AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, (BFA-VG) idgF" wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß "§ 52 Absatz 2 Ziffer 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF" erlassen. Weiters wurde gemäß "§ 52 Absatz 9 FPG" festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß "§ 46 FPG nach Marokko" zulässig ist (Spruchpunkt römisch drei). Schließlich wurde einer Beschwerde "gemäß Paragraph 18, Absatz 1 Ziffer 1 BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 87 aus 2012,, (BFA-VG) idgF", die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier).

Dieser Bescheid wurde am 08.09.2016 gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG durch Hinterlegung bei der Behörde ohne vorhergehenden Zustellversuch zugestellt, da der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt unbekannten Aufenthaltes war (entsprechende, von der belangten Behörde durchgeführte ZMR-Abfragen waren am 04.08.2016, 25.08.2016 und 06.09.2016 erfolglos geblieben).Dieser Bescheid wurde am 08.09.2016 gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG durch Hinterlegung bei der Behörde ohne vorhergehenden Zustellversuch zugestellt, da der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt unbekannten Aufenthaltes war (entsprechende, von der belangten Behörde durchgeführte ZMR-Abfragen waren am 04.08.2016, 25.08.2016 und 06.09.2016 erfolglos geblieben).

Mit Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 08.09.2016 wurde dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ein Rechtsberater zur Seite gestellt.

Am 26.09.2016 erschien der Beschwerdeführer bei der Außenstelle XXXX des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Er gab an, sich nunmehr in XXXX aufzuhalten und sich zuvor über zwei Monate in XXXX aufgehalten zu haben. Dem Beschwerdeführer wurde der Bescheid ausgefolgt. In der Übernahmebestätigung wurde vermerkt, dass die Ausfolgung des Bescheids keine neuerliche Zustellung nach dem Zustellgesetz darstelle und der Bescheid nach ungenutztem Verstreichen der Rechtsmittelfrist bereits in Rechtskraft erwachsen sei.Am 26.09.2016 erschien der Beschwerdeführer bei der Außenstelle römisch 40 des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Er gab an, sich nunmehr in römisch 40 aufzuhalten und sich zuvor über zwei Monate in römisch 40 aufgehalten zu haben. Dem Beschwerdeführer wurde der Bescheid ausgefolgt. In der Übernahmebestätigung wurde vermerkt, dass die Ausfolgung des Bescheids keine neuerliche Zustellung nach dem Zustellgesetz darstelle und der Bescheid nach ungenutztem Verstreichen der Rechtsmittelfrist bereits in Rechtskraft erwachsen sei.

Mit Schriftsatz vom 11.10.2016 brachte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde eine mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist verbundene Beschwerde gegen "den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zu obiger Zahl [1099808602 - 152024448, Anm] vom 21.03.2016, zugestellt am 26.09.2016" ein.

Seit dem 14.10.2016 ist der Beschwerdeführer wieder mit Hauptwohnsitz gemeldet, und zwar in XXXXSeit dem 14.10.2016 ist der Beschwerdeführer wieder mit Hauptwohnsitz gemeldet, und zwar in römisch 40

Mit Bescheid vom 21.10.2016, Zahl: 1099808602 - 152024448, wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 11.10.2016 "gemäß § 71 Absatz 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF" ab. Nach einem Zustellversuch des Bescheides an der aktuellen Meldeadresse des Beschwerdeführers am 24.10.2016, wurde der Bescheid in der Postannahmestelle XXXX zur Abholung, mit Beginn der Abholfrist am 25.10.2016, hinterlegt.Mit Bescheid vom 21.10.2016, Zahl: 1099808602 - 152024448, wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 11.10.2016 "gemäß Paragraph 71, Absatz 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF" ab. Nach einem

Zustellversuch des Bescheides an der aktuellen Meldeadresse des Beschwerdeführers am 24.10.2016, wurde der Bescheid in der Postannahmestelle römisch 40 zur Abholung, mit Beginn der Abholfrist am 25.10.2016, hinterlegt.

Mit Schreiben vom 21.10.2016, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 25.10.2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid, Zl. 1099808602 - 152024448/BMI-BFA_SZB_RD_Ast_Team4, dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Mit Schreiben vom 05.12.2016, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am 07.12.2016, teilte die belangte Behörde unter Vorlage des Rückscheins mit, dass der den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abweisende Bescheid vom 11.10.2016 infolge fruchtlosen Verstreichens der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der in Punkt I dargelegte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Er ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakt.Der in Punkt römisch eins dargelegte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Er ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakt.

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A)

2.1. Die von der belangten Behörde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegte Beschwerde richtet sich gegen "den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zu obiger Zahl vom 21.03.2016, zugestellt am 26.09.2016." Als Zahl wird im Beschwerdeschriftsatz "1099808602 - 152024448" genannt. In Zusammenschau aller dieser Angaben ist daher der angefochtene Bescheid trotz Nennung eines falschen Datums ausreichend genau bezeichnet. Insbesondere aus der angegebenen Aktenzahl ergibt sich, auch in Zusammenhalt mit dem sonstigen Vorbringen, dass sich die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde zur genannten Aktenzahl vom [richtig] 07.09.2016 richtet.

Der bekämpfte Bescheid wurde am 08.09.2016 gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG durch Hinterlegung bei der Behörde ohne vorhergehenden Zustellversuch rechtswirksam zugestellt, da der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt an der früheren Zustelladresse nicht mehr aufhältig war und eine neue Abgabestelle von der belangten Behörde nachweislich nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden konnte.Der bekämpfte Bescheid wurde am 08.09.2016 gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG durch Hinterlegung bei der Behörde ohne vorhergehenden Zustellversuch rechtswirksam zugestellt, da der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt an der früheren Zustelladresse nicht mehr aufhältig war und eine neue Abgabestelle von der belangten Behörde nachweislich nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden konnte.

2.2. Die Beschwerde wurde per Fax am 11.10.2016 und damit zu einem Zeitpunkt bei der belangten Behörde eingebracht, zu dem die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäß § 16 Abs. 1 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 24/2016, bereits abgelaufen war. Die Beschwerde ist somit verspätet.2.2. Die Beschwerde wurde per Fax am 11.10.2016 und damit zu einem Zeitpunkt bei der belangten Behörde eingebracht, zu dem die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäß Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016,, bereits abgelaufen war. Die Beschwerde ist somit verspätet.

Der gegen die Versäumung dieser Frist mit der Beschwerde verbundene Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 21.10.2016, Zahl: 1099808602 - 152024448, abgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer mittels RSa-Zustellung (§21 ZustG, Zustellung zu eigenen Handen) nach einem Zustellversuch an seiner aktuellen Meldeadresse am 24.10.2016 in der Postannahmestelle XXXX zur Abholung hinterlegt (§ 17 ZustG, Zustellung durch Hinterlegung) und damit mit Beginn der Abholfrist am 25.10.2016 rechtswirksam zugestellt. Der Bescheid blieb unangefochten und ist daher in Rechtskraft erwachsen.Der gegen die Versäumung dieser Frist mit der Beschwerde verbundene Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde von der belangten Behörde mit

Bescheid vom 21.10.2016, Zahl: 1099808602 - 152024448, abgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer mittels RSa-Zustellung (§21 ZustG, Zustellung zu eigenen Handen) nach einem Zustellversuch an seiner aktuellen Meldeadresse am 24.10.2016 in der Postannahmestelle römisch 40 zur Abholung hinterlegt (Paragraph 17, ZustG, Zustellung durch Hinterlegung) und damit mit Beginn der Abholfrist am 25.10.2016 rechtswirksam zugestellt. Der Bescheid blieb unangefochten und ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Da der Beschwerdeführer die Frist zur Erhebung einer Beschwerde versäumt hat und sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der Erstbehörde rechtskräftig abgewiesen wurde, ist die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 16 Abs. 1 BFA-VG als verspätet zurückzuweisen.Da der Beschwerdeführer die Frist zur Erhebung einer Beschwerde versäumt hat und sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der Erstbehörde rechtskräftig abgewiesen wurde, ist die Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG als verspätet zurückzuweisen.

2.3. Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.2.3. Diese Entscheidung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Fristversäumung, Rechtskraft, Rechtsmittelfrist, Verspätung,
Zurückweisung, Zuständigkeit, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:I410.2138046.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at